



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az:
Datum: 31.10.2019

2019/270
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	19.11.2019	12
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	21.11.2019	5
Rat der Stadt	28.11.2019	

Betreff

Stellplatzsatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung).

Kravanja
Bürgermeister

Lenort
Technische Beigeordnete

Sachverhalt

Laut § 48 Landesbauordnung NRW 2018 [BauO NRW 2018] müssen bei der Errichtung sowie bei der wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Kfz-Stellplätze, und Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl hergestellt werden.

Der § 48 BauO NRW 2018 regelt lediglich eine allgemeine Herstellungspflicht, geht jedoch nicht weiter ins Detail. Qualität und Quantität der herzustellenden Stellplätze sind durch das Gesetz nicht bestimmt. Eine entsprechende Landesverordnung fehlt ebenfalls. Das Bauministerium hat jedoch angekündigt dort nur das absolute Minimum zu regeln und alles weitere kommunalen Regelungen zu überlassen. Die BauO ermächtigt jedoch die Kommunen, per Satzung die konkreten Anforderungen an Stellplätze für Genehmigungsverfahren festzulegen, die sich an den örtlichen Verkehrsverhältnissen orientiert.

Für die Stadt Castrop-Rauxel ist ein erster Entwurf einer Stellplatzsatzung in den zuständigen Fachausschüssen im September 2019 vorgestellt worden. Ergänzend zur eigentlichen Satzung wurde eine Synopse verschiedener Stellplatzkennzahlen beigefügt, um die Diskussion spezifischer Kennzahlen für die Stadt Castrop-Rauxel zu erleichtern.

Es wurde in den Fachausschüssen beschlossen, einen interfraktionellen Arbeitskreis einzurichten, um die Inhalte und Kennzahlen weiter zu beraten und zu spezifizieren. Dieser Arbeitskreis hat sich in einer ersten Sitzung am 09.10.2019 anhand des Verwaltungsentwurfs einen Überblick über die grundsätzlichen Inhalte und deren Auswirkungen verschafft. In einer zweiten Sitzung am 29.10.2019 wurden die Satzungsinhalte und Kennzahlen detailliert abgestimmt. Diese Änderungen sind seitens der Verwaltung in einen neuen Entwurf einer Stellplatzsatzung eingepflegt worden, welcher als Anlage beigefügt ist.

Die vorgelegte Stellplatzsatzung legt anhand der örtlichen Verkehrsverhältnisse die Anzahl der notwendigen Kfz- und Fahrradstellplätze je nach geplanter Nutzung fest.

Darüber hinaus werden Anforderungen an die Lage und Ausgestaltung der Stellplätze gestellt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass diese Stellplätze auch geeignet dimensioniert werden, wetterfest nutzbar sind und auch eine angemessene Anzahl behindertengerechter Plätze zu Verfügung steht.

Die eindeutige Festlegung in der Satzung dient auch den Interessen der Investoren, da so zweifelfrei bereits in der Konzeptphase eines Bauvorhabens festgestellt werden kann, wie viele Stellplätze notwendig sind. Im marktwirtschaftlichen Wettbewerb werden gleiche Ausgangsbedingungen gewährleistet.

Auswirkungen auf das Klima

Die Satzung regelt das Verhalten Dritter. Insofern entstehen indirekte Auswirkungen auf das Klima durch ihre Umsetzung. In jedem Fall ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ressourcenverbrauch verbunden, der das Klima belastet.

Der gesellschaftliche Nutzen dieser Satzung besteht im Kern darin, dass den Eigentümern einer baulichen Anlage aufgegeben wird, den durch die Anlage entstehenden Bedarf an Stellplätzen auch auf den eigenen Flächen zu bewältigen. Das Abstellen von Fahrzeugen soll nicht zulasten der Allgemeinheit im öffentlichen Raum erfolgen.

Die Satzung zielt insofern auf den Ausgleich öffentlicher und privater Interessen. Sie ist kein Instrument zur Steuerung von verkehrspolitischen Zielsetzungen der Gesellschaft. Diese Ziele können aber ergänzend durch die Ausgestaltung der Stellplätze einbezogen werden.

Spezifische Regelungen für weitergehende Mobilitätskonzepte sind nicht im Detail vorgesehen, da diese Konzepte nicht effektiv auf der Ebene der einzelnen Gebäude umsetzbar sind, sondern zunächst einer gesamtstädtischen Zielsetzung bedürfen.

Zur Unterstützung der Verkehrswende wird festgeschrieben, dass Vorkehrungen für die Elektrifizierung der Fahrzeuge zu treffen sind (Lademöglichkeiten).

Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Rad-Stellplätze in angemessener Ausstattung unterstützt die Verkehrswende und wirkt positiv, wenn auch ggf. zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und ggf. versiegelt werden. Eine positive Wirkung kann in der Nutzungsdauer der Gebäude entstehen, wenn die Nutzer später verstärkt das Rad statt des Kfz nutzen, weil günstige Radstellplätze vorhanden sind.

Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze kann einerseits die Anzahl der tatsächlich errichteten Stellplätze erhöhen. Andererseits werden dadurch ggf. auch Tiefgaragen errichtet, die den Bedarf unterhalb von Gebäuden ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfüllen (aber mit deutlich erhöhtem Ressourcenaufwand). Eine hinreichende Anzahl von Kfz-Stellplätzen verhindert Parksuchverkehr und dadurch unnötige CO₂-Emissionen.

B12	
B32	
EUV	